jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/5/19 1Ob130/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1954

Norm

ZPO §527 Abs2 B3b

Rechtssatz

Wenn im erstrichterlichen Verfahren die Einrede der Unzuständigkeit verworfen wird und das Rekursgericht anläßlich des Rekurses von Amts wegen diesen Beschluß aufhebt und dem Erstgericht Erhebungen über die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges aufträgt, liegt ein echter Aufhebungsbeschluß vor, der mangels Rechtskraftvorbehaltes nicht anfechtbar ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 130/54
  Entscheidungstext OGH 19.05.1954 1 Ob 130/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0044164

Dokumentnummer

JJR_19540519_OGH0002_0010OB00130_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at